



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007	Heilbad Heiligenstadt, den 10.04.2007	Nr. 13
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Eichsfeld ... 110
(Kulturförderrichtlinie)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde ... 112
Uder und der Gemeinde Lenterode über die Aufnahme von Kindern in einer
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung der ... 113
Gemeinde Uder

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Eichsfeld (Kulturförderrichtlinie)

I. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Eichsfeld fördert kulturelle und künstlerische Aktivitäten, die zur Entwicklung und Gestaltung der kulturellen Infrastruktur des Landkreises beitragen.

Die Förderung soll Initiative und Engagement für ein attraktives, vielseitiges und kreatives Kulturschaffen im Kreisgebiet unterstützen. Rechtsgrundlagen für Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind die Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV), die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Grundsätze

1. Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises und erfolgt nur im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Fördermitteln kann nicht geltend gemacht werden.
Ausgereichte Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden. Auch die kostenlose Bereitstellung von kreiseigenen Einrichtungen, Material und Personal stellt eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie dar.
2. Eine Förderung ist grundsätzlich nur für Vorhaben von übergemeindlicher, auf Kreisebene oder darüber hinausgehender Bedeutung möglich. Die Förderungen erfolgen in Form von anteiligen Zuschüssen, deren Höhe abhängig ist von dem finanziellen Umfang der Vorhaben, von weiteren Drittmitteln sowie von Eigenmitteln. Förderungsmöglichkeiten weiterer Zuwendungsgeber sind in jedem Fall auszunutzen. Förderungen zu 100 Prozent sind grundsätzlich ausgeschlossen, Ausnahmen davon bedürfen einer besonderen Begründung.
3. Eine Förderung ist grundsätzlich nur für solche Projekte, Maßnahmen und Vorhaben möglich, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, bzw. nach ihrer Verwirklichung zugänglich gemacht werden.
Bei der Förderung von Vereinen ist der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt.
4. Für bereits durchgeführte oder begonnene Vorhaben, Maßnahmen und Projekte ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
Mit dem Vorhaben darf erst nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann auf Antrag genehmigt werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn).

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Verbände, Vereine, freie Gruppen
- Einzelpersonen
- Einrichtungen, Institutionen
- Städte und Gemeinden des Landkreises

IV. Zuwendungsfähige Bereiche

1. In folgenden Bereichen können Vorhaben gefördert werden:
 - Bildende und darstellende Kunst
 - Musik und Tanz
 - Literatur
 - Künstlerförderung
 - Heimatgeschichte/Volkskunde
 - Heimat- und Brauchtumspflege
 - Film-, Video- und Fotoamateurbereich.

2. In den unter Pkt. 1 genannten Bereichen sind folgende, beispielhaft und nicht abschließend aufgezählte Vorhaben, Maßnahmen und Projekte förderungsfähig:
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit Chortreffen, Sängerwettbewerben, Theater-Musik- und Tanzdarbietungen, Dichterlesungen, Literatur- und Werkstatttagen u.ä. Bezuschusst werden dabei Honorare, Mieten, Ausstattungsmaterial, Fahrtkosten usw.
 - Veröffentlichungen zur Heimatpflege, -geschichte, zum Brauchtum,
 - Projekte in kommunalen und anderen Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung
 - Projekte, die von im Landkreis ansässigen Künstlern initiiert, organisiert und durchgeführt werden
 - Ausstellungen von Kunstwerken, bei denen kein Verkauf stattfindet
 - Veranstaltungen wie z.B. Heimatfeste, bei denen heimatverbundene Traditionen und Brauchtum bewahrt und dargeboten werden.
3. Nicht förderungsfähig sind insbesondere:
 - Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
 - kommerziell angelegte Großveranstaltungen,
 - persönliche Ausstattung und Ausrüstung, wie z.B. Vereinskleidung,
 - Verpflegungskosten (Speisen und Getränke); dies gilt nicht, wenn Maßnahmen im Auftrag des Landkreises durchgeführt werden.
 - die Eigenleistungen der Veranstalter bzw. von Vereinsmitgliedern im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme.

V. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Zuwendungen nach Ziff. IV. dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind schriftlich an die **Eichsfelder Kulturbetriebe, Aegidienstraße 11a, 37308 Heilbad Heiligenstadt**, zu richten. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift, Telefon, evtl. Kontaktperson bei Vereinen
 - Bankverbindung
 - Beschreibung der zu fördernden Maßnahme
 - Kosten- und Finanzierungsplan: aus ihm müssen die Ausgaben und Einnahmen für die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich sein. Einnahmen und Ausgaben müssen dabei ausgeglichen sein.
 - Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
 - Zeitpunkt oder Zeitraum der beabsichtigten Durchführung.

Soweit für die Beurteilung und Bearbeitung eines Antrages erforderlich, hat der Antragsteller eine Stellungnahme der zuständigen Stadt oder Gemeinde zu dem Vorhaben beizubringen.

2. Nach der Entscheidung über einen Antrag erhält der Antragsteller in jedem Fall einen schriftlichen Bewilligungs- bzw. einen Ablehnungsbescheid. Zuschüsse bis zu einem Betrag von 500,- Euro werden durch die Eichsfelder Kulturbetriebe bewilligt, die Vergabe von Zuschüssen über 500,- € bedarf zuvor der Beratung im Kreistagsausschuss für Schule, Sport und Kultur.
3. Größere Vorhaben, Maßnahmen und Projekte, für die ein entsprechend hoher Zuschuss erforderlich wird (ab ca. 1.000,- €), sollten bis spätestens August des auf die Veranstaltung vorausgehenden Jahres den Eichsfelder Kulturbetrieben zur Planung der Haushaltsmittel mitgeteilt werden. Aus dieser Mitteilung erwächst kein Anspruch auf die tatsächliche Bereitstellung eines Zuschusses im Folgejahr.
- 4.1. Vor der Auszahlung einer bewilligten Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger schriftlich zu erklären, dass er diese Richtlinie und die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bewilligungsbedingungen und Festlegungen anerkennt.
- 4.2. Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten die bewilligten Zuschüsse grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Zuschüsse über 500,- Euro können bei allen Zuwendungsempfängern in Teilbeträgen, je nach Fortschritt der Maßnahme, nach Vorlage entsprechender Belege ausgezahlt werden.

VI. Nachweis der Verwendung

1. Über die Verwendung des ausgereichten Zuschusses hat der Zuwendungsempfänger bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Termin **den Eichsfelder Kulturbetrieben** einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht über die geförderte Maßnahme, sowie einem zahlenmäßigen Nachweis aller im Zusammenhang mit der Maßnahme getätigten Ausgaben und der tatsächlichen Einnahmen (Eigenmittel, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eintrittsgelder usw.) .
Einnahmen und Ausgaben sind durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Die Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurück.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, **den Eichsfelder Kulturbetrieben** unverzüglich mitzuteilen, wenn sich nach Antragstellung Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan für die beabsichtigte Maßnahme ergeben, insbesondere wenn er weitere Zuschüsse anderer Stellen (auch Spenden) erhält, wenn sich die Gesamtausgaben ändern, oder sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern.
3. Wird festgestellt, dass ein Zuschuss nicht für die im Antrag angegebene oder dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Maßnahme verwendet wurde, wird der Zuschuss zurückgefordert.
4. Zuschüsse, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger und ungenauer Angaben gewährt wurden oder die bei genauer Sachkenntnis (s. Pkt. 3.) nicht oder nicht in der gezahlten Höhe gewährt worden wären, werden ganz oder teilweise zurückgefordert.
5. Wird ein Verwendungsnachweis sowohl innerhalb der gesetzten Frist als auch in einer eingeräumten Nachfrist nicht vorgelegt, wird der gewährte Zuschuss zurückgefordert.

VII. Schlussbestimmungen

Diese Kulturförderrichtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld vom 28.03.2007 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Eichsfeld vom 11.03.1999 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 29.03.2007
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Uder und der Gemeinde Lenterode über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Uder (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Lenterode (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 15.03.2007 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des

Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Uder (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 17/2006 vom 28.08.2006)

und der

Gemeinde Lenterode (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 2/2007 vom .09.03.2007)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Uder wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Uder sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 02.04.2007

gez. Dr. W. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uder

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die **Gemeinde Uder**
(als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerhard Martin

und die **Gemeinde Lenterode**
(als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Albert Herold

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

**§ 1
Aufgaben**

1. Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Gemeinde Uder die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in einer Kindertagesstätte zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
2. Die Gemeinde Uder schließt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden.

**§ 2
Aufnahme**

1. Die Kinder der Gemeinde Lenterode sind gleichrangig in den Kindergarten aufzunehmen.
2. Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

**§ 3
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Uder mit den freien Trägern abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Einrichtung.

**§ 4
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

1. Die Höhe des insgesamt durch die Kommune zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Uder mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten des Kindergartens.
2. Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinde an die Gemeinde Uder entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Anzahl der jeweils aus der abgebenden Gemeinde zum jeweiligen Stichtag nach § 7 des Vertrages zur Erstattung der Betriebskosten angemeldeten Kinder (10. September, 10. Dezember, 10. März, 10. Juni) und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.
3. Die Gemeinde Uder überweist die angemessenen Betriebskosten gemäß Vereinbarung an die Kindergärten jeweils zum 20. eines Monats. Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligte Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt.

§ 5
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

1. Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

Ausgabeart	Gruppierung
Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
Personalausgaben übriges Personal (Wirtschaftspersonal) Hausmeister Reinigungskräfte	40 – 47
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	50
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
Mieten und Pachten, Leasingraten	53
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Betriebskosten Gebäude:	54
Strom	542
Wasser/Abwasser	544
Heizung	540
Müllgebühren	548
Reinigung	541
Besondere Aufwendungen für Bedienstete (Arbeitsschutzbekleidung, Fortbildung, Dienstreisen)	56
Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Lehr- und Lernmittel, Beschäftigungsmaterial)	57 – 63
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
Geschäftsausgaben (Verwaltungsbedarf ohne Fortbildung)	65
Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
Kalkulatorische Kosten, Kalkulatorische Miete	68
Summe Ausgaben Kindergarten	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

Einnahmenseite

lfd. Nr.	Einnahmeart	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Elternbeiträge	11
2	Abtretungen Erziehungsgeld	172
3	Spenden	17
4	Verwaltungskostenpauschale	17
5	Zuschuss der Gemeinde	17
	Zuschuss Bund (Zivildienst, Agentur für Arbeit)	17
	Zuschuss Land (geförderte Beschäftigung)	17
	Zuschuss Landkreis (geförderte Beschäftigung, GSA)	17
6	Eigenanteil des Trägers (vgl. § 10)	17
7	Eingliederungshilfe (Landkreis)	17
8	sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita)	17
9	Zinsen	20
10	sonstige Betriebseinnahmen	15
11	außerordentliche Erträge (z. B. Erstattung Krankenkassen)	15

2. Um die von der Gemeinde Lenterode nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr zu den Stichtagen nach § 4 Abs. 2 gemeldet wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
3. Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Die Gemeinde Uder erhebt für ihre Kindergärten eine kalkulatorische Miete in Höhe von 1,50 € pro m² Nutzfläche im Monat. Damit werden alle Investitions- und Instandhaltungskosten des Kindergartens abgedeckt.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
3. Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht erfüllt.
5. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 8
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

1. Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Uder, 22. März 2007

Lenterode, 22. März 2007

gez. Gerhard Martin
Bürgermeister

- Siegel -

gez. Albert Herold
Bürgermeister

- Siegel -